

§ 3

(1) Die Beantragung für den Ein- oder Überflug der im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten hat auf diplomatischem Wege beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Flug zu erfolgen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges
2. Typ des Luftfahrzeuges
3. Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen
4. Bewaffnung des Luftfahrzeuges
5. Zweck des Fluges und Flugziel
6. Anzahl der an Bord befindlichen Personen
7. Art und Menge der zu befördernden Fracht
8. Datum des Fluges
9. Name, Vorname und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten
10. Ort und Zeit des geplanten Grenzüberfluges beim Einflug in das und beim Ausflug aus dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik
11. geplante Lande- und Startzeit bei einer vorgesehenen -Landung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung in gekürzter Form und mit verkürzten Fristen erfolgen.

(4) Befinden sich die im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten in Luftnot und sind gezwungen, in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einzufiegen, haben sie die im Anhang 2 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt veröffentlichten Signale abzugeben und dem Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erteilte staatliche Erlaubnis für die im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten hat nur für den beantragten Kalendertag Gültigkeit.

(2) Änderungen der Angaben des Antrages gemäß § 3 Abs. 2 können dem Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bis eine Stunde vor Durchführung des geplanten Fluges übergeben werden. Dabei sind Änderungen der Angaben zur Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges, zur Bewaffnung des Luftfahrzeuges und zum Zweck des Fluges nicht zulässig.

(3) Kann der Flug an dem Tag, für den die Erlaubnis erteilt wurde, nicht durchgeführt werden, ist die Erlaubnis mindestens 24 Stunden vor der geplanten Durchführung des Fluges erneut einzuholen.

(4) Die Erteilung der Einflug- oder Überflugerlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung des Fluges beim Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Bei der Durchführung des Fluges der im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die laut gültigem Flugplan freigegebenen Flugstrecken und -höhen einzuhalten bzw. die durch Flugsicherungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen auszuführen.

(2) Bei Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen können Maßnahmen gegen die Luftfahrzeuge gemäß § 5 der Anordnung vom 12. Dezember 1973 über den Luftverkehr - Luftverkehrsordnung (LVO) — (Sonderdruck Nr. 769 des Gesetzblattes) eingeleitet werden.

§ 6

Die Herstellung von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen sowie die Durchführung von Vermessungsarbeiten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik aus den im § 2 genannten Luftfahrzeugen anderer Staaten ist nicht gestattet.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1977

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

Hoffmann
Armeegeneral

**Anordnung
zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung
und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich
vorbildlich arbeitender Betriebe**

vom 1. Dezember 1976

Entsprechend der Direktive des IX. Parteitagess der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976—1980 ist zur Sicherung der stabilen Versorgung der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft mit Trink- bzw. Brauchwasser die rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen bei minimalem gesellschaftlichem Aufwand und effektivem Einsatz der wasserwirtschaftlichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft durchzusetzen. Dabei ist das Ziel, den spezifischen Wasserbedarf in der Industrie um 20% im Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 zu senken. Dazu wird im Einvernehmen mit den Industrieministern, dem Minister für Bauwesen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich genehmigungspflichtige Gewässernutzungen entsprechend dem Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 77) ausüben bzw. als Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77) und der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 85) auftreten.

§ 2

Die Leiter der Betriebe sind innerhalb ihres Bereiches für die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der betrieblichen Wasserwirtschaft verantwortlich. Sie haben dazu vor allem die Erfüllung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verwendung des Wassers mit dem Ziel, den spezifischen Wasserbedarf durch gezielte An-